

Amtliche Bekanntmachung des Schulverbandes Lütjensee

HAUSHALTSSATZUNG des Schulverbandes Lütjensee für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 56 des Schulgesetzes i.V. mit § 14 (1) des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 16.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme und in der Ausgabe auf 774.400,00 €

und im Vermögenshaushalt in der Einnahme und in der Ausgabe auf 199.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf - €
davon innere Darlehen - €
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf - €
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf - €
4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 7,07 Stellen

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt: 592.300,00 €

Für die Schullasten 439.800,00 €

Für die Schulbaulasten 152.500,00 €

und wird nach Maßgabe des Verteilungsbeschlusses festgesetzt, so dass diese sich wie folgt verteilt:

Gemeinde	Schullast	Schulbaulast	Zusammen
Lütjensee	321.356,99 €	111.430,06 €	432.787,06 €
Großensee	118.443,01 €	41.069,94 €	159.512,94 €

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000,00 €. Die Genehmigung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Schulverbandsvorsteher ist verpflichtet, der Schulverbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

§ 5

- 1.) Für den Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes gelten folgende Regelungen:
 - a.) Mehreinnahmen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehrausgaben im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.
 - b.) Die Ausgaben der Gruppierungsnummer 80 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig
- 2.) Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgungen) gegenseitig deckungsfähig.

Lütjensee, den 17.11.2015

Schulverbandsvorsteher
(Röttinger)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in der Gemeindeverwaltung Trittau, während der Dienstzeit Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.